

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 22 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 1 Primäre IX.

## Gesetzgebender Rath, 13. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission über die Bittschriften der Städte Büren und Nidau.)

Man fand in fernern endlich, daß bey der allgemeinen Bestimmung des Municipalitäts-Gesetzes, wie die Gemeinden zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse Anlagen ausschreiben können, weiter keine Ausnahmen festgesetzt und einzelne Gemeinden vorzugsweise zu neuen bleibenden Auflagen berechtigt werden können. Die damalige Commission schlug demzufolge dem großen Rathe vor, über diese verschiedenen Petitionen nicht einzutreten, oder nach damaligem Sprachgebrauch zur einfachen Tagesordnung überzugehen, was denn auch am 11. Dec. 99 erfolgt ist.

Ihre Finanzcommission B. G. hat nun zwar bey der vorgenommenen Untersuchung sich von der ehevorigen Rechtsgültigkeit der Ohngeldsgerechtigkeit der Städte Nidau und Büren überzeugen, zugleich aber finden müssen, daß derselbe Gesichtspunkt, aus dem die ehevorige Commission und der Gr. Rath die Sache angesehen haben, ganz in dem Sinn unserer dermaligen Verfassung liege, so daß mithin dem Begehren der genannten Städte, als mit dieser Verfassung unverträglich, nicht entsprochen werden könne.

Die Finanzcommission trägt daher darauf an, daß in das Begehren der Städte Büren und Nidau nicht eingetreten werde.

Die Finanzcommission trägt folgende Botschaft an den Vollz. Rath an, welche angenommen wird:

An den Vollziehungsrath.

Wenn der gesetzgebende Rath in seiner Botschaft vom 29. Sept. leztlin, Sie eingeladen hatte, nach

der Ihnen in Finanzsachen zukommenden Initiative in Berathung zu nehmen; wie das Resultat der damals passirten zwey ersten Staatsrechnungen der Nation bekannt gemacht werden könne? so sah er zwar wohl voraus, daß bey der Unvollständigkeit der vorgelegten Rechnungen, der aus denselben zu machende Auszug, den Erwartungen unserer Mitbürger nur zum Theil entsprechen würde. Er glaubte aber nichts desto weniger, man sollte immerhin das liefern, was man für einmal zu liefern im Stande sey.

Da aber Sie B. Vollz. Rätthe, in Ihrer Botschaft vom 16. Oct. die Versicherung geben, daß die erste Generalrechnung auf 1. Jan. 1799, welche dann alle Einnahmen und Ausgaben umfassen würde, bald könne vorgelegt und hernach der Nation bekannt gemacht werden; so willigt der gesetzgebende Rath auch gerne ein, daß die officielle Bekanntmachung eines Auszugs der Staatsrechnungen, bis zu diesem, wie wir hoffen, nächstens eintretenden Zeitpunkt vertagt werde. Dennoch muß Ihnen der gesetzgeb. Rath bemerken, daß Sie in Ihrer Botschaft bloß von der Generalrechnung vom Jahr 1798 Erwähnung thun, obschon seit diesem Jahr bald wt. der zwey andere Jahre verfloßen sind. Dieser lange Zeitverlauf berechtigt demnach zu der Erwartung, daß auch an der Generalrechnung von 1799 mit Eifer werde gearbeitet werden, damit dieselbe der ihr unmittelbar vorgehenden in kürzester Frist nachfolgen möge.

Vielleicht daß mittelst dessen die besondere Ablag einer Bruchrechnung für die lezten 6 Monate des Jahres 1799 von derselben Art, wie die für die 6 ersten Monate gewesen ist, überflüssig wird. Nichts desto weniger war der gesetzgeb. Rath erwartend, daß Sie B. Vollz. Rätthe auf den Dekretsvorschlag vom

29. Sept., nach welchem eine solche Bruchrechnung verlangt wurde, antworten und Ihre allfälligen Bemerkungen mittheilen würden. Er ergreift daher diesen Anlaß, Sie an jenen Dekretsvorschlag zu erinnern und Sie einzuladen, Ihr Befinden darüber einzusenden.

Die Finanzcommission legt einen neuen Bericht über den Verkauf des Schloßdomaine Brunegg vor, der für 3 Tage auf den Ganztägisch gelegt wird.

Herrn Schwand erhält für 3 Wochen Urlaub.

---

Am 14. Nov. war keine Sitzung.

---

Gesetzgebender Rath, 15. Nov.

Präsident: F u e h l i.

Folgendes Schreiben des B. Professor Tralles wird verlesen:

B. Gesetzgeber! So wie das staatsbürgerliche Verhältniß dem Menschen Rechte sichert, so legt es ihm Pflichten auf, welche ihn ehren, deren Erfüllung ihm Achtung erwerben kann. Zwar hat schon der Weltbürger seine Pflichten, allein ihre Nichterfüllung ist keiner Nachlässigkeit ahnenden Beurtheilung ausgesetzt. Bey seinem Eintritte in den Staat werden jene moralische Verpflichtungen auch billige Anforderungen seiner Mitbürger; Da seine Aufnahme in denselben unter der Voraussetzung geschieht, daß der unedle Gedanke nur sich und seinem Vortheile zu leben, ferne von ihm sey. Der Staat, welcher alle Handlungen zu seiner Erhaltung und zu der Beförderung seiner Zwecke, Individuen lohnen müßte, hätte keine Bürger. Dem Staate anzugehören, in welchem ein Mann lebt, ist mithin eine natürliche Stellung desjenigen, welcher demselben seine Kräfte darbringt, den Lohn seiner Arbeiten mehr in dem Zutrauen, sie von sich gefodert zu sehen, mehr in dem Verdienste sie zu verrichten, als in ihrem Ertrage setzt.

Schon im früheren jugendlichen Alter sehnte ich mich oft nach diesem Lande, welches in der Geschichte der Wissenschaften glänzt, dessen Natur, Größe und Schönheit, damals nach, mehr durch Gesang und Sage als Beschreibung nützte, dessen Freiheit nach den Kraftäufferungen geschätzt wurde, welche sie errungen hatte; nach diesem Lande, dessen glückliche Lage so viel versprechend ist.

Im Mittelpunkte der aufgeklärtesten, der Industriereichen Nationen, gleich vortheilhaft für Aufnahme, Verbreitung und Mittheilung der Gaben der Natur, der Kunst und des Geistes — wach' eine Lage Bürger Gesetzgeber!

Nach diesem Lande wurde ich berufen, demselben die in einer, einem blühenden freyen Staate zu verdankenden Erziehung, erworbenen Kenntnisse nützlich zu machen. Wenn ich nun schon in dem, was meine geringen Kräfte seit 15 Jahren Helvetien gewidmet, geleistet haben, meinem Willen und Wünschen nicht genügend entsprochen sehe, so lassen Sie dennoch, B. G. dem Willen Gerechtigkeit widerfahren, indem Sie auch dem wenig Gewirkten Ihren Beyfall schenken, welcher mir so unvermuthet als angenehm in dem Decret kund wurde, welches mich auf eine ehrenvolle Weise Helvetiens Bürgern zugesellt. Möge doch meine engere Verbindung mit diesem Staate, demselben nützlich, dem Erfolge meiner Arbeiten günstig werden. Jetzt da die Republik vorzügliche Thätigkeit der Bürger fodert, wo die Bildung solcher Männer so dringend nöthig wird, welche mit Einsicht, Kraft und Willen fortarbeiten können, ihr Haltung und Stärke zu sichern.

B. G.! Ich verkenne den Bürgerfinn nicht, welcher Sie befeht, mich in der gegenwärtigen Lage unserer Republik, für ihren Bürger zu erklären, noch das Zutrauen, dessen Sie mich dadurch würdigen. Ich bitte den gesetzgebenden Rath, meinen Dank anzunehmen, so wie die Versicherung, daß ich jenes Zutrauen über alles schätze, und demselben stets zu entsprechen, meine größte Sorgfalt werde seyn lassen.

Die Finanzcommission legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Durch eine Botschaft vom 29ten Okt. fodert der Volkziehungsrath für das Kriegeministerium einen neuen Credit von 500,000 Fr. Im Heumonath hat dieses Ministerium einen ähnlichen Credit erhalten, der nun allbereits erschöpft seyn mag.

Da Sie diese Botschaft zur nähern Untersuchung Ihrer staatswirthschaftlichen Commission überwiesen, so glaubte dieselbe Ihre Pflicht nicht besser erfüllen zu können, als wenn sie die Monatsbedürfnisse dieses Ministeriums untersuchte.

(Die Forts. folgt.)